

<b>Vorlage</b>		<b>der Stadtverordnetenversammlung Meyenburg</b>	
Beschluss		Nr.: <b>41/2021</b>	
Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP	
		öffentlich	nichtöffentlich
<b>Hauptausschuss</b>	<b>24.11.2021</b>	<b>X</b>	
<b>Stadtverordnetenversammlung</b>	<b>08.12.2021</b>	<b>X</b>	
Einreicher: Amtsdirektor			
<u>Beschluss:</u> Beschluss über einen Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windkraftanlagen gemäß § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit der KWE New Energy Windpark Nr. 8 GmbH & Co. KG			
<u>Sachverhaltsdarstellung:</u> In der Sitzung am 21.06.2021 (Beschluss-Nr. 6/2021) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienfließ durch einen sogenannten Grundsatzbeschluss festgelegt, dass sie die Errichtung von 4 Windkraftanlagen durch die KWE New Energy GmbH nordöstlich von Frehne in der Gemarkung Frehne und Krependorf durch ein B-Planverfahren begleiten wird. In der Sitzung vom 13.07.2021 wurden 5 Verträge für die Nutzung kommunaler Grundstücke für die Wegenutzung, die Leitungsverlegung sowie für Überbauungs- bzw. Abstandsflächen für die oben genannten 4 Windkraftanlagen mit der KWE New Energy GmbH bzw. der KWE New Energy Windpark Nr. 8 GmbH & Co. KG beschlossen. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) dürfen Gemeinden mit Betreibern von Windkraftanlagen an Land Verträge über die Zahlung von 0,2 Cent pro Kilowattstunde erzeugter bzw. fiktiver Strommenge durch Windkraftanlagen schließen, welche nach dem 01.01.2021 genehmigt werden. Diese Zahlungen durch den Windkraftanlagenbetreiber erfolgen ohne Gegenleistung. Die Zahlungen dürfen an Kommunen erfolgen, welche innerhalb eines Radius von 2,5 km um die Turmmitte der entsprechenden Windkraftanlage im Gemeindegebiet Flächen haben. Sind dies wie hier (neben der Gemeinde Marienfließ auch die Stadt Meyenburg) mehrere Gemeinden wird die entsprechende Zahlung gemäß der prozentualen Verteilung der Flächen der Gemeinden innerhalb des Radius aufgeteilt. Diese Verträge können bereits vor der Erteilung der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die entsprechenden Windkraftanlagen geschlossen werden. In der Sitzung am 05.10.2021 hat die Gemeinde Marienfließ einen solchen Vertrag für drei geplante Windkraftanlagen mit der KWE New Energy Windpark Nr. 8 GmbH & Co. KG beschlossen. Einen solchen Vertrag bietet die KWE New Energy Windpark Nr. 8 GmbH & Co. KG auch der Stadt Meyenburg an. Der als Anlage beigefügte Vertrag regelt die Zahlung nach § 6 Abs. 1 EEG an die Stadt Meyenburg für die drei von der KWE New Energy Windpark Nr. 8 GmbH & Co. KG geplanten Windkraftanlagen in der Gemeinde Marienfließ. Dieser Vertrag entspricht einem zwischen den Vertretern von Windkraftanlagenbetreibern und dem Deutschen Gemeindebund ausgehandelten Mustervertrag. Er regelt z.B. die Höhe der Zahlung sowie die Zahlungsmodalitäten, die Vertragsdauer, mögliche Kündigungsrechte, die Berechnung der Zahlungshöhe usw..			
<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stadtverordnetenversammlung Meyenburg beschließt gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 17 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über Vermögensgeschäfte der Stadt. Hierzu gehören auch Verträge über Zahlungen nach § 6 EEG. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Meyenburg beschließt den in der Anlage befindlichen Vertrag zur finanziellen Beteiligung der Stadt an einer geplanten Windkraftanlage zwischen den Ortsteilen Frehne und Krependorf mit der KWE New Energy Windpark Nr. 8 & Co.KG.			
Abstimmungsergebnis:		Ja-Stimmen:	gesetzliche Anzahl:
		Nein-Stimmen:	davon anwesend:
		Stimmhaltung:	
Gemäß § 22 i.V.m. § 31 BbgKVerf war(en) von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen: Keiner / _____ (Name/n)			
Vermerk: beschlossen / beschlossen mit Ergänzungen / nicht beschlossen			
Falko Krassowski ehrenamtlicher Bürgermeister als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung			

